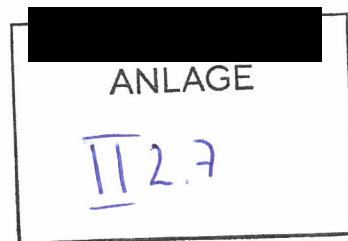


000081



R 7/19 - 22

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch [REDACTED] sowie durch [REDACTED] als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 08.07.2019 im amtswegig eingeleiteten Verfahren R 7/19 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Das gegenüber UPC Telekabel Wien GmbH, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien, UPC Telekabel Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen sowie T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, eingeleitete Verfahren nach Art 5 Abs 1 VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 wegen vorgenommener Zugangssperren zu den Websites *bs.to*, *burning-series.net*, *s.to*, *serienstream.be*, *streamkiste.tv*, *serienjunkies.org*, *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh* wird mangels Verstoßes gegen Art 3 Abs 3 UAbs 3 VO (EU) 2015/2120 eingestellt.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77-79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.04.2019 teilten T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden: TMA), UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden: UPC Wien) und UPC Telekabel Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: „UPC Baden“) der Regulierungsbehörde mit, dass sie den Zugang zu den im Spruch genannten Websites auf Grund einer Abmahnung der vermeintlichen Rechteinhaberin MR Film Kurt Mrkwicka Ges.m.b.H. (im Folgenden: „MR Film“) nach § 81 Abs 1a UrhG sperren würden. Zudem regten sie die Überprüfung dieser Sperren auf Vereinbarkeit mit Art 3 VO (EU) 2015/2120 („TSM-VO“) durch die zuständige Regulierungsbehörde an.

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 12.04.2019 wurde ein Verfahren gemäß Art 5 Abs 1 TSM-VO gegenüber TMA, UPC Wien und UPC Baden amtswegig eingeleitet (ON 6). Gegenstand des Verfahrens war die Überprüfung der von den genannten Gesellschaften aufgrund behaupteter Unterlassungsansprüche nach § 81 Abs 1a UrhG vorgenommenen Zugangssperren zu den Websites *bs.to*, *burning-series.net*, *s.to*, *serienstream.be*, *streamkiste.tv*, *serienjunkies.org*, *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh* auf ihre Vereinbarkeit mit Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO.

Mit Schreiben vom 16.04.2019 (ON 5, 6, 8) wurden TMA, UPC Wien und UPC Baden über die Einleitung des Verfahrens informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund der von TMA, UPC Wien und UPC Baden übermittelten Unterlagen (ON 1) war absehbar, dass auch der vermeintlichen Rechteinhaberin MR Film Parteistellung im gegenständlichen Verfahren einzuräumen war. Daher wurde diese über ihre Parteistellung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert (ON 7).

Am 22.05.2019 berichtete MR Film über den vorangegangenen schriftlichen Austausch zwischen ihr und UPC Wien, UPC Baden und TMA in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit. Als Beweismittel legte MR Film Auszüge des E-Mail-Verkehrs zwischen ihr und UPC Wien, UPC Baden und TMA vor. Die Vorlage wurde UPC Wien, UPC Baden und TMA zur Kenntnis gebracht (ON 12, 13).

Mit Schreiben vom 11.06.2016 legten UPC Wien, UPC Baden und TMA (ON 16) zusätzliche Auszüge des E-Mail-Verkehrs zwischen ihnen und MR Film vor.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 teilte die Telekom-Control-Kommission die Ergebnisse der Beweisaufnahme betreffend die verfahrensgegenständlichen Websites mit, nach der diese den Anschein von strukturell urheberrechtsverletzenden Websites erweckten und räumte den Parteien die Gelegenheit zur letztmaligen Stellungnahme ein (ON 17-19).

Während die TMA, UPC Wien und UPC Baden die Möglichkeit zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen ließen, nahm die mitbeteiligte Partei MR Film zu den Ermittlungsergebnissen Stellung (ON 20). Sie regte die Verfahrenseinstellung an.

2 Festgestellter Sachverhalt

TMA, UPC Wien und UPC Baden sind jeweils Inhaberinnen einer Bestätigung nach § 15 TKG 2003. Sie betreiben ein Kommunikationsnetz und bieten Kommunikationsdienste an. TMA, UPC Wien und UPC Baden bieten ua Internetzugangsdienste an. Im Geschäftsverkehr treten sie nunmehr unter der gemeinsamen Bezeichnung „Magenta“ auf.

TMA ist Mehrheitsgesellschafterin der UPC Baden sowie der UPC Wien. UPC Wien, UPC Baden und die TMA verfügen über ein gemeinsames DNS-Verzeichnis. Die Einrichtung einer Websitesperre mittels DNS-Eintrag im gemeinsamen DNS-Verzeichnis führt dazu, dass der Websitezugang der Kunden von UPC Wien, UPC Baden sowie TMA seit dem 29.3.2019 gesperrt ist.

TMA, UPC Wien und UPC Baden unterbinden den Zugang ihrer Kunden zu folgenden Websites: *bs.to*, *burning-series.net*, *s.to*, *serienstream.be*, *streamkiste.tv*, *serienjunkies.org*, *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh*. Hierzu haben die genannten Gesellschaften DNS-Sperren zu ebendiesen Domains eingerichtet.

Die Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* waren bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens zwischen einer anderen Rechteinhaberin und UPC Wien. Das Handelsgericht Wien hat am 1.10.2014 im Verfahren zu 19 Cg 72/14f eine einstweilige Verfügung erlassen. Im anschließenden Rechtfertigungsverfahren gaben die beteiligten Parteien bekannt, ewiges Ruhen des Verfahrens vereinbart zu haben. Mit der gerichtlichen Entscheidung betreffend die Verpflichtung zur Unterlassung der Vermittlung zu den Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* (Teilurteil des HG Wien vom 24.1.2018, 19 Cg 72/14f; dem vorausgehend: Einstweilige Verfügung, 1.10.2014) wurde gegenüber dritten Anbietern von Internetzugangsdiensten rechtskräftig ausgesprochen, dass diese Websites strukturell urheberrechtsverletzend sind und diese Anbieter es zu unterlassen haben, den Zugang zu den genannten Websites zu vermitteln.

Die von TMA, UPC Wien und UPC Baden ergriffenen Sperrmaßnahmen betreffend die Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* wurden von der Telekom-Control-Kommission im Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO zu R 5/18 als zulässig erachtet. Im selbigen Verfahren wurden die Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* als strukturell urheberrechtsverletzende Websites bewertet.

Die Rechteinhaberin MR Film war weder an den genannten Verfahren vor Gericht noch an jenem vor der Telekom-Control-Kommission beteiligt.

Die Websites *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh* sind sog Klonseiten der Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to*. Die grafische Aufmachung und die sichtbaren Inhalte der Startseiten sind mit jenen der Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* ident. Die Websitebetreiber geben auf allen Websites Alternativdomains an, unter denen die jeweilige Website ebenfalls erreichbar ist.

Die Websites *bs.to*, *burning-series.net*, *s.to*, *serienstream.be*, *streamkiste.tv*, *serienjunkies.org*, entsprechen im Wesentlichen jenen Screenshots, welche die MR Film ihrem Abmahnschreiben vom 14.03.2019 beigelegt hatte.

Auf der Startseite der Website *bs.to* befindet sich der Hinweis darauf, dass UPC und Vodafone den Zugang zu ihr sperren würden. Die zweite Überschrift besagt, dass auf der Website 4000 Serien kostenlos angesehen und heruntergeladen werden könnten. Die Website *burning-series.net* ist eine Klonseite von *bs.to*.

Die strukturelle Aufmachung der Website *s.to* sowie *serienjunkies.org* ist jener der Websites *bs.to* sowie *burning-series.net* sehr ähnlich. Die Website *serienstream.be* ist eine Klonseite von *s.to*. Die strukturelle Aufmachung der Website *streamkiste.tv* ist jener der Websites *s.to* sowie *serienstream.be* sehr ähnlich.

Auf allen verfahrensgegenständlichen Websites sind Filmwerke der Filmserie „Schnell ermittelt“, insbesondere die Folge 1 der Staffel 5 mit dem Titel „Alice Leutgeb“ ist in Ausschnitten sowie zur Gänze abrufbar. MR Film ist die Produzentin der genannten Filmwerke und in Österreich exklusiv berechtigt, das genannte Werk zu vervielfältigen, zu verleihen und online zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 14.03.2019 teilte die Rechteinhaberin MR Film den am Verfahren beteiligten Anbietern von Internetzugangsdiensten mit, dass diese die Vermittlung des Zugangs zu den im Spruch genannten Websites zu unterlassen haben. Diesem Schreiben angeschlossen übermittelte die MR Film Screenshots der verfahrensgegenständlichen Websites. Daraufhin sperrten UPC Wien, UPC Baden sowie TMA den Zugang zu diesen Websites.

Weder die am Verfahren beteiligten Anbieter von Internetzugangsdiensten noch die Rechteinhaberin MR Film brachten vor, dass sich Vertragskunden der UPC Baden, UPC Wien bzw TMA bei ihnen beschwert hätten, dass durch die gesetzten Sperrmaßnahmen Inhalte nicht mehr abrufbar seien. Die Websitebetreiber der von der Sperre betroffenen Websites sind nicht (gerichtlich) gegen eine der Verfahrensparteien vorgegangen.

Der Regulierungsbehörde sind keine Beschwerden von Endnutzern bekannt, die sich auf die im Spruch aufgezählten Websites und deren Sperren beziehen. Auch ist kein Endnutzer mit solch einem Anliegen an die Regulierungsbehörde herangetreten.

3 Beweiswürdigung

Grundsätzlich basieren die Feststellungen auf den jeweils in Klammer in Punkt 1 angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen zu Anzahl und Umfang der gesperrten Websites sowie der technischen Realisierung mittels DNS-Sperren ergeben sich aus dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen von UPC Baden, UPC Wien und TMA sowie der MR Film bzw aus den vorgelegten Unterlagen und sind unstrittig.

Die gegenüber den am Verfahren beteiligten sowie gegenüber dritten Anbietern von Internetzugangsdiensten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sind aufgrund anderer – bereits abgeschlossener – Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission amtsbekannt.

Die Feststellung der Eigenschaft als „Klonseite“ der Websites *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh* zu den Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* basiert auf den seitens der Regulierungsbehörde getätigten Ermittlungen (AV ON 15) sowie auf dem Abmahnschreiben der Rechteinhaberin MR Film vom 14.03.2019 (ON 1). Aus der Aufmachung der

000085



Websites *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh*, der Identität der grafischen Aufmachung und den entsprechenden, von den Websitebetreibern selbst getätigten Angaben auf den jeweiligen Websites geht hervor, dass es sich bei diesen um sogenannte „Klonseiten“ der Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* handelt. „Klonseiten“ unterscheiden sich von jenen Websites, die sie „spiegeln“, in aller Regel nur durch eine unterschiedliche Domain, haben letztlich aber den gleichen Inhalt wie die „gespiegelte“ Seite.

Die Feststellungen betreffend die Websites *bs.to*, *burning-series.net*, *s.to*, *serienstream.be*, *streamkiste.tv* und *serienjunkies.org* beruhen auf den Ermittlungen der Regulierungsbehörde (AV ON 15) sowie auf dem Abmahnschreiben der Rechteinhaberin vom 14.03.2019 samt beigelegten Screenshots der Websites.

Die Feststellung, dass keine Beschwerden von Endnutzern in Hinblick auf die Zugangssperren der im Spruch genannten Websites an die Regulierungsbehörde herangetragen wurden, ist amtsbekannt.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 17 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF BGBl I 2018/78, ist die Telekom-Control-Kommission zur Entscheidung über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art 5 TSM-VO zuständig.

4.2 Gesetzliche Regelungen

Die Art 2, 3 u 5 der VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 („TSM-VO“) lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2002/21/EG.

Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: ein Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;
2. „Internetzugangsdienst“: ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet.

Artikel 3

Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

(1) Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

(2) Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

(3) Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

[...]

Artikel 5

Aufsicht und Durchsetzung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben.

Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse und übermitteln der Kommission und dem GEREK diese Berichte.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, legen auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde dieser Informationen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 3 und 4 vor, insbesondere Informationen darüber, wie sie ihren Netzverkehr und ihre Netzkapazitäten verwalten, sowie Rechtfertigungen für etwaige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Die Anbieter übermitteln die angeforderten Informationen gemäß dem von der nationalen Regulierungsbehörde verlangten Zeitplan und Detaillierungsgrad.

(3) Um einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu leisten, gibt das GEREK spätestens bis zum 30. August 2016, nach Anhörung der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörden nach diesem Artikel heraus.

(4) Dieser Artikel lässt die Aufgaben unberührt, die die Mitgliedstaaten den nationalen Regulierungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden nach Maßgabe des Unionsrechts übertragen haben.“

Zu den Bestimmungen der VO (EU) 2015/2120 hat das BEREC gemäß Art 5 Abs 3 TSM-VO „BEREC Guidelines on the Implementation by National Regulators of European Net Neutrality Rules“ (BoR [16] 127) veröffentlicht¹, die als Erläuterungen zum harmonisierten Vollzug der VO dienen sollen und denen bei der Vollziehung Rechnung zu tragen ist.

¹ http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/download/0/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-b_0.pdf, abgerufen am 28.06.2019.

000088



Art 8 Abs 3 RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Info-RL“), ABl 2001 L 167, 10, lautet:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“

§ 81 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (UrhG), BGBl 1936/111 idF BGBl I 2018/105, lautet wie folgt:

„§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.“

Art 12 RL 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („E-Commerce-RL“), ABl 2000 L 178, 1, lautet wie folgt:

„Artikel 12

Reine Durchleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

- a) die Übermittlung nicht veranlaßt,*
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und*
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.*

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.“

Die §§ 13, 15 u 19 des Bundesgesetzes, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl I 2001/152 idF BGBl I 2015/34, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 13. (1) Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, ist für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

- 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
- 2. den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und*
- 3. die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.*

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinn des Abs. 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit diese Zwischenspeicherung nur der Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz dient und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 19. (1) Die §§ 13 bis 18 lassen gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt.

[...]“

4.3 Anzuwendendes Verfahrensrecht

Art 5 Abs 1 TSM-VO ordnet zur Sicherstellung der Einhaltung insbesondere der Bestimmung des Art 3 leg cit weitgehende Überwachungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse zugunsten der nationalen Regulierungsbehörden an. Neben technischen Merkmalen und Mindestanforderungen an die Dienstqualität können gegenüber den betroffenen Anbietern öffentlicher Kommunikation auch alle „sonstigen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen“ angeordnet werden, um die Einhaltung der Art 3 u 4 TSM-VO sicherzustellen.

Darüber hinaus enthält die TSM-VO keine weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen und überlässt es daher dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht, Verfahren nach Art 5 Abs 1 u 2 TSM-VO abzuwickeln. Art 5 TSM-VO ähnelt dabei Art 7 Abs 5 u 6 der VO (EG) Nr 717/2007 idF VO (EG) 544/2009 (Roaming-VO), die Aufsichts- und Durchsetzungsrechte hinsichtlich der Bestimmungen eben dieser Verordnung zugunsten der nationalen Regulierungsbehörden vorsieht. Der VwGH (19.04.2012, ZI 2009/03/0170) hat bereits ausgesprochen, dass Verfahrensparteien nicht in ihren Rechten verletzt sind, wenn sich die Telekom-Control-Kommission an den für andere Aufsichtsmaßnahmen bestehenden Verfahrensregeln des § 91 TKG 2003 orientiert.

Da dieser Grundsatz auch für das gegenständliche Verfahren angewandt werden kann, hat sich die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich am Verfahren nach § 91 TKG 2003 orientiert. Darüber hinaus hat die Telekom-Control-Kommission gemäß Art 1 Abs 2 Z 1 EGVG das AVG 1991 anzuwenden. Von besonderer Relevanz ist im gegenständlichen Fall § 38 AVG:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen

Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

4.4 Verfahrensparteien

TMA, UPC Wien und UPC Baden sind als Anbieter von Internetzugangsdiensten iSd Art 2 TSM-VO Parteien dieses Aufsichtsverfahrens, weil sie durch die Vornahme von Zugangssperren zu den im Spruch angeführten Websites eine Verkehrsmanagementmaßnahme iSd Art 3 Abs 3 gesetzt haben und von Seiten der nach Art 5 TSM-VO iVm § 117 Z 17 TKG 2003 für Aufsichtsverfahren zuständigen Regulierungsbehörde geklärt werden musste, ob dieses Verhalten einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellt.

MR Film hat UPC Wien, UPC Baden und TMA – gestützt auf § 81 Abs 1a UrhG – abgemahnt und zur Einrichtung einer Zugangssperre zu den verfahrensgegenständlichen Websites aufgefordert. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit der bereits vorgenommenen Zugangssperren zu den Websites durch die genannten Anbieter von Internetzugangsdiensten und eine damit unter Umständen einhergehende Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Zugangssperren hätte die Rechtsstellung der genannten Rechteinhaberin berührt. Die Rechteinhaberin ist als von der Entscheidung „Betroffene“ anzusehen (zum Begriff des Betroffenen iSd Art 4 Rahmen-RL siehe EuGH, 22.01.2015, C-282/13; dem folgend VwGH, 18.02.2015, 2015/03/0001) und war daher am gegenständlichen Aufsichtsverfahren gemäß Art 4 Rahmenrichtlinie 2002/21/EG idF 2009/140/EG iVm § 8 AVG 1991 als (mitbeteiligte) Partei beizuziehen.

4.5 Zu den Bestimmungen der TSM-VO

Mit Art 2 bis 6 TSM-VO wurden unionsweite Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit einhergehender Rechte der Endnutzer geschaffen.

Art 2 Z 1 und 2 TSM-VO definieren einen Anbieter von Internetzugangsdiensten als einen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der Internetzugangsdienste erbringt. Internetzugangsdienste sind wiederum definiert als öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste, die unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bieten.

TMA, UPC Wien und UPC Baden sind unstrittig Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, bieten Internetzugangsdienste iSd Art 2 Z 2 TSM-VO an und unterliegen somit den Bestimmungen der TSM-VO.

Gemäß Art 2 TSM-VO gelten für die Zwecke der Verordnung die Begriffsbestimmungen des Art 2 RL 2002/21/EG (Rahmen-RL). In dieser finden sich die Definitionen des Nutzers und – als Unterfall desselben – des Endnutzers. Demnach ist ein Endnutzer ein Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt (Art 2 lit n Rahmen-RL idF 2009/140/EG, umgesetzt in § 3 Z 5 TKG 2003). Ein Nutzer ist

eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt (Art 2 lit h Rahmen-RL idF 2009/140/EG, umgesetzt in § 3 Z 14 TKG 2003). Somit umfasst der Begriff des Endnutzers iSd TSM-VO Verbraucher und Unternehmer, einschließlich der über das Internet erreichbaren Dienste- und Anwendungsanbieter. Dieses Begriffsverständnis wird durch Art 3 Abs 1 TSM-VO gestützt, zumal dort dem Endnutzer – unter anderem – auch das Recht zukommt „[...] Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen [...]“.

Neben dem bereits erwähnten Recht des Endnutzers, Anwendungen und Dienste bereitzustellen, normiert Art 3 Abs 1 TSM-VO auch das Recht der Endnutzer, über seinen Internetzugangsdienst, unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste sowie Endgeräte seiner Wahl zu nutzen.

Art 3 Abs 1 TSM-VO räumt Endnutzern ein – mit Art 11 GRC inhaltlich vergleichbares – garantiertes Recht auf Zugang zu (legalen) Inhalten im Internet.

Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO verbietet es Anbietern von Internetzugangsdiensten durch Verkehrsmanagementmaßnahmen in den Datenstrom der Endnutzer einzugreifen, die seine Internetzugangsdienste nutzen, um im Datenstrom bestimmte Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen (insbesondere) bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste – oder bestimmte Kategorien von diesen – nicht blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren. Ausnahmen hiervon sind nur nach den eng auszulegenden Art 3 Abs 3 UAbs 2 u UAbs 3 lit a bis c TSM-VO zulässig.

Die Einrichtung von Zugangssperren zu Websites sind als Sperren von Inhalten durch Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO grundsätzlich untersagt, sofern sie nicht durch eine der drei taxativ aufgezählten Ausnahmen des Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a bis c geboten sind.

Die im gegenständlichen Verfahren relevante Ausnahmebestimmung findet sich in Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TM-VO. Diese lautet auszugsweise wie folgt:

„Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste – oder bestimmte Kategorien von diesen – blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

- a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;“*

Die TSM-VO legt somit fest, dass auch Maßnahmen, wie die Sperre von Inhalten (wie etwa Websites), zulässig sein können, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder nationalen Recht vorhanden ist, die wiederum in Einklang mit Unionsrecht (insbesondere auch der

GRC) steht und der der Anbieter von Internetzugangsdiensten unterliegt. Die aufgrund dieser Ausnahmebestimmung ergriffenen Maßnahmen unterliegen dabei aber einer engen Auslegung und einem strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab. So lautet ErwG 11 zur TSM-VO auszugsweise:

„Jede Verkehrsmanagementpraxis, die über solche angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgeht indem sie eine Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung je nach spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder spezifischen Kategorien derselben vornimmt, sollte — vorbehaltlich begründeter und genau festgelegter Ausnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung — verboten werden. Diese Ausnahmen sollten einer strengen Auslegung und strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit unterliegen. Bestimmte Inhalte, Anwendungen und Dienste, wie auch bestimmte Kategorien derselben, sollten geschützt werden wegen der negativen Auswirkungen, die eine Blockierung oder andere, nicht unter die begründeten Ausnahmen fallende Beschränkungsmaßnahmen auf die Wahl der Endnutzer und die Innovation haben. [...]“

Die unter Berufung auf eine der Ausnahmebestimmungen des Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO angewandte Verkehrsmanagementmaßnahme muss zur Erreichung des von der Rechtsordnung verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sein und ihre Auswirkungen dürfen die Rechte der Endnutzer nach Art 3 Abs 1 TSM-VO nicht unangemessen einschränken. Die enge Auslegung der Ausnahmebestimmung und die hier vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung führen dazu, dass nur die gelindeste Verkehrsmanagementmaßnahme angewandt werden darf.

Hinsichtlich der grundrechtlichen Dimension finden sich insbesondere im ErwG 13 zur TSM-VO Hinweise zur Auslegung dieser Bestimmung:

„Erstens können Situationen entstehen, in denen Internetzugangsanbieter Gesetzgebungsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen (beispielsweise die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten, oder die öffentliche Sicherheit betreffend), einschließlich strafrechtlicher Vorschriften, die beispielsweise die Blockierung bestimmter Inhalte, Anwendungen oder Dienste vorschreiben. Außerdem können Situationen entstehen, in denen diese Anbieter Maßnahmen, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, zur Umsetzung oder Anwendung von Gesetzgebungsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften unterliegen — wie etwa Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, gerichtlichen Anordnungen, Entscheidungen von mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Behörden — oder anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder nationalen Rechtsvorschriften (beispielsweise Verpflichtungen zur Befolgung gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen über die Blockierung unrechtmäßiger Inhalte). Die Anforderung der Einhaltung des Unionsrechts bezieht sich unter anderem auf die Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“) in Bezug auf Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten. Gemäß der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [...] dürfen Maßnahmen, die diese Grundrechte und -freiheiten einschränken können, nur dann auferlegt werden, wenn sie im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft angemessen, verhältnismäßig und notwendig sind, und ist ihre Anwendung angemessenen Verfahrensgarantien im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterwerfen, einschließlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und auf ein faires Verfahren.“

Im Übrigen ergeben sich diese Erfordernisse nicht (nur) aus ErwG 13 – dieser verweist vielmehr auf Grundsätze, die bei der Prüfung von Eingriffen in Grundrechte unionsrechtlich immer vorgegeben sind.

Die von UPC Wien, UPC Baden und TMA vorgenommenen Zugangssperren zu den im Spruch bezeichneten Websites stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 u 3 TSM-VO dar, sofern sie nicht auf Grundlage einer den Vorgaben der TSM-VO entsprechenden Ausnahmebestimmung iSd Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO zulässigerweise erfolgten.

4.6 Zur Ausnahmebestimmung iSd Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO

Nach § 81 Abs 1a UrhG, der Art 8 Abs 3 Info-RL in nationales Recht umsetzt, können Vermittler auf Unterlassung der Verletzung von Ausschließungsrechten iSd UrhG geklagt werden, wenn sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat, der Dienste des Vermittlers bedient. Unter den Begriff des Vermittlers sind auch Access-Provider zu subsumieren (OGH 24.06.2014, 4 Ob 71/14s; 19.05.2015, 4 Ob 22/15m). Falls die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, bedarf die Klagsführung der vorherigen Abmahnung des Vermittlers. Anbieter von Internetzugangsdiensten iSd Art 2 TSM-VO sind zugleich auch Access-Provider iSd § 13 ECG und somit auch Vermittler iSd § 81 Abs 1a UrhG. UPC Wien, UPC Baden und TMA sind daher als Anbieter von Internetzugangsdiensten iSd Art 2 TSM-VO sowie als Access-Provider iSd § 13 ECG zugleich auch Vermittler und somit Verpflichtete nach § 81 Abs 1a UrhG, sofern sie von den anspruchsberechtigten Rechteinhabern ordnungsgemäß abgemahnt wurden und es sich bei den zu sperrenden Websites um zumindest strukturell urheberrechtsverletzende Websites handelt. Dies ist der Fall, wenn dort nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch und regelmäßig gegen Ausschließungsrechte iSd UrhG verstoßen wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Websitebetreiber zur massenweisen Vermittlung illegaler Werkvervielfältigungen beitragen, indem sie den Nutzern zur leichteren Auffindung gewünschter geschützter Werktitel indizierte BitTorrent-Dateien zur Verfügung stellen (OGH 24.10.2017, 4 Ob 121/17y, hier in Bezug auf Musikvervielfältigungen).

Wie bereits vom OGH festgehalten, ergibt sich aus ErwG 13 TSM-VO, dass (ua) auch urheberrechtliche Sperranordnungen unter die Ausnahmebestimmung des Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO fallen (OGH 24.10.2017, 4 Ob 121/17y). Für eine zulässige Zugangssperre zu Websites muss jedenfalls eine entsprechende Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder nationalen Recht vorhanden sein, die wiederum in Einklang mit dem Unionsrecht und insbesondere der GRC steht. Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers gegen den Vermittler nach Art 8 Abs 3 Info-RL und die Erlassung von Sperrverfügungen nach Art 8 Abs 3 Info-RL eine Abwägung verschiedener Grundrechte notwendig machen (EuGH 27.03.2014, C-314/12, *UPC Telekabel Wien / Constantin Film Verleih ua*). Anschließend an die Ausführungen des EuGH hielt der OGH fest, dass im Falle von Ansprüchen nach § 81 Abs 1a UrhG das als geistiges Eigentum geschützte Urheberrecht (Art 17 Abs 2 GRC) der antragstellenden Rechteinhaber sowie deren Recht auf wirksame Rechtsdurchsetzung (Art 47 GRC) mit dem Grundrecht der Internetnutzer und Websitebetreiber sowie der am Verfahren beteiligten Access-Provider auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art 11 GRC) und auf unternehmerische Freiheit (Art 16 GRC) abzuwägen ist (OGH 14.10.2017, 4 Ob 121/17y). Die Möglichkeiten der Abwägung von oben angeführten Grundrechten und der Geltendmachung von Ansprüchen durch jene, in deren Grundrecht eingegriffen wird, sieht der OGH in der nationalen Rechtsordnung als gewährleistet an.

Da der Beurteilung von Ansprüchen nach § 81 Abs 1a UrhG die Abwägung der angeführten Grundrechte immanent ist, stellt diese Bestimmung dementsprechend eine Ausnahmebestimmung nach Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO dar. Die TSM-VO steht jedenfalls einer auf Grundlage des § 81 Abs 1a UrhG ergangenen Sperrverfügung nicht entgegen (so auch OGH 14.10.2017, 4 Ob 121/17y).

Die Beurteilung der Zulässigkeit der von UPC Wien, UPC Baden und TMA vorgenommenen Zugangssperren zu den verfahrensgegenständlichen Websites erfordert daher eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese Zugangssperren auf Grundlage eines tatsächlichen Anspruchs nach § 81 Abs 1a UrhG und nur im Ausmaß des Notwendigen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgten.

4.7 Zur urheberrechtlichen Vorfrage

Die Frage, ob urheberrechtliche Ansprüche nach § 81 Abs 1a UrhG zu Recht bestehen, stellt gemäß § 81 Abs 1 leg cit iVm den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (JN) für die ordentlichen Gerichte eine Hauptfrage dar. Im gegenständlichen Verfahren nach Art 5 Abs 1 TSM-VO ist sie hingegen als Vorfrage iSd § 38 AVG zu beurteilen, zumal deren Klärung für den Ausgang des Verfahrens unabdingbar (notwendig [VwGH, 18. 12. 2003, 2001/08/0204]) ist und sie auf der anderen Seite nicht in die Zuständigkeit (VwSlg 13.339 A/1990; VwGH, 21. 11. 2001, 98/08/0419; 18. 6. 2003, 2001/06/0161) der Telekom-Control-Kommission fällt.

In jenen Fällen, in denen über den Anspruch nach § 81 Abs 1a UrhG das zuständige Gericht als Hauptfrage rechtskräftig entschieden hat, ist die Telekom-Control-Kommission innerhalb der Rechtskraftgrenze der Gerichtsentscheidung gebunden (zur Bindung an rk Entscheidungen: VwGH, 30.10.1978, 1668/77; 19.6.1996, 96/03/0121). Somit ist die Entscheidung der zuständigen Behörde der Entscheidung in diesem Verfahren zu Grunde zu legen (VwGH, 19.6.1996, 96/03/0121). Rechtsakte, die eine Bindungswirkung entfalten, sind Urteile (VwGH, 31.8.2004, 2004/21/0182) und Beschlüsse (VwSlg 7250 A/1967; VwGH, 11.4.1984, 81/11/0027; 14.2.1986, 86/17/0022; 17.2.1995, 95/17/0016) der Gerichte (*Hengstschläger/Leeb* [Stand 1.7.2005, rdb.at], AVG § 38 Rz 22 mit Verweis auf *Hengstschläger* in FS Barfuß 77 f; *Walter* in FS Koja 619 ff, 632 f). Sofern keine die Telekom-Control-Kommission bindende Entscheidung vom für den Anspruch nach § 81 Abs 1a UrhG zuständigen Gericht gegenüber dem betroffenen Anbieter von Internetzugangsdiensten vorliegt, muss das tatsächliche Bestehen dieses Anspruchs im Rahmen des Verfahrens nach Art 5 TSM-VO als Vorfrage beurteilt werden.

Die Websites *kinos.to*, *kinox.si*, *kinox.io*, *kinox.sx*, *kinox.sh*, *kinox.gratis*, *kinox.mobi*, *kinox.cloud*, *kinox.lol*, *kinox.wtf*, *kinox.fun*, *kinox.fyi*, *movie4k.sg*, *movie4k.lol*, *movie2k.nu* sowie *movie4k.sh* sind sog. Klonseiten der Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to*. Der Zugang zu den genannten „Klonseiten“ wurde aufgrund einer Abmahnung der Rechteinhaberin vom 14.03.2019 seitens der UPC Baden, UPC Wien und TMA gesperrt. Es wird weder von der Rechteinhaberin noch von UPC Wien, UPC Baden und TMA bestritten, dass es sich bei diesen Websites um „Klonseiten“ der Websites *kinox.to* sowie *movie4k.to* handelt. Zu letzteren wurde der Zugang bereits aufgrund von Gerichtsentscheidungen gesperrt. Zudem hat sich die Telekom-Control-Kommission im Aufsichtsverfahren zu R 5/18 mit der Zulässigkeit der vorgenommenen Zugangssperren zu ebendiesen Websites befasst und die Sperren als zulässig beurteilt (Bescheid vom 26.11.2019). Das Vorbringen der Rechteinhaberin in ihrem Abmahnschreiben vom 14.03.2018 samt den vorgelegten Screenshots der relevanten Websites, das Vorbringen der UPC Wien, UPC Baden und TMA sowie auch die Angabe der Betreiber der gegenständlichen Website, dass es sich bei den genannten

000095



Websites um Klonseiten handelt, reichen aus, um das Vorliegen einer strukturell urheberrechtsverletzenden Website zu bejahen.

Zudem hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es sich bei den Websites *bs.to*, *burning-series.net*, *s.to*, *serienstream.be*, *streamkiste.tv* und *serienjunkies.org* um strukturell urheberrechtsverletzende Websites handelt. Die rechtliche Beurteilung dieser Websites beruht auf dem Vorbringen der Rechteinhaberin und den Ermittlungen der Regulierungsbehörde (ON 15). Auf den Websites wird nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch und regelmäßig gegen Ausschließungsrechte iSd UrhG verstoßen. Es werden massenhaft geschützte Werke ohne Genehmigung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Auf allen verfahrensgegenständlichen Websites sind Filmwerke der Filmserie „Schnell ermittelt“, insbesondere die Folge 1 der Staffel 5 mit dem Titel „Alice Leutgeb“ in Ausschnitten sowie zur Gänze abrufbar. MR Film ist die Produzentin der genannten Filmwerke und in Österreich exklusiv berechtigt, diese zu vervielfältigen, zu verleihen und online zur Verfügung zu stellen. In den Vervielfältigungen des gegenständlichen Werks wird sie ausdrücklich genannt und genießt den Schutz nach § 38 Abs 3 UrhG. Das öffentliche Anbieten der Filmwerke der MR Film durch die Betreiber der verfahrensgegenständlichen Websites stellt einen Eingriff in die Rechte der MR Film nach §§ 15 und 18a UrhG dar.

Mit Schreiben vom 14.03.2019 teilte MR Film den am Verfahren beteiligten Anbietern von Internetzugangsdiensten mit, dass diese die Vermittlung des Zugangs zu den im Spruch genannten Websites zu unterlassen haben. Diesen Schreiben angeschlossen übermittelte die Rechteinhaberin Screenshots der verfahrensgegenständlichen Websites. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten wurden § 81 Abs 1a UrhG entsprechend ordnungsgemäß abgemahnt.

Abschließend sei festgehalten, dass sich im Zeitraum seit der Einrichtung der jeweiligen Zugangssperren zu den im Spruch aufgezählten Websites keine Endnutzer gegen diese Maßnahmen bei UPC Wien, UPC Baden und TMA oder der Rechteinhaberin beschwert haben. Dies gilt für Vertragskunden von genannten Anbietern von Internetzugangsdiensten genauso wie für die Websitebetreiber selber oder sonstige Anbieter von Inhalten oder Anwendungen (Content-Anbieter). Auch der Regulierungsbehörde liegen dazu keine Beschwerden vor.

4.8 Zur Verfahreenseinstellung

Die von UPC Wien, UPC Baden und TMA unterlassene Vermittlung durch Einrichtung von Zugangssperren zu den im Spruchpunkt aufgezählten Websites diene der Entsprechung von zu Recht bestehenden Ansprüchen der Rechteinhaberin MR Film nach § 81 Abs 1a UrhG und die Verkehrsmanagementmaßnahmen erfolgten im Ausmaß des Notwendigen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch Einrichtung von DNS-Sperren.

Die von UPC Wien, UPC Baden und TMA ergriffenen Verkehrsmanagementmaßnahmen stellen aufgrund von Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO keinen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO dar. Daher war spruchgemäß zu entscheiden und das Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO gegenüber UPC Wien, UPC Baden und TMA einzustellen.

000096



4.9 Zu den Anträgen der Parteien

TMA, UPC Wien und UPC Baden beantragten mit Schreiben vom 01.04.2019 die Feststellung der Zulässigkeit der gesetzten DNS-Sperre als gelindeste Verkehrsmanagementmaßnahme nach Art 3 TSM-VO iVm § 81 Abs 1a UrhG. Die Beurteilung dieser Frage stellt den Verfahrensgegenstand des Aufsichtsverfahrens nach Art 5 TSM-VO dar und ist von Amts wegen wahrzunehmen. Da die Parteien in Hinblick auf die vollständige Einstellung des Verfahrens beschwerdefrei gestellt wurden, muss das diesbezügliche Vorbringen nicht erörtert werden.

000097



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 8. Juli 2019

Telekom-Control-Kommission

